

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (6)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
A.B.T. INSTITUT ORELL FÜSSELI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 6

1. JUNI 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XVIII.

Handelt es sich um ein Kind, dessen sich der Vater oder die Mutter im Sinne von Art. 3, Abs. 4, des Konkordates annimmt, so ist für seinen Konkordatswohnsitz der Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung nicht maßgebend, auch wenn dem Kind infolge anderer Kantonszugehörigkeit ein eigener Wohnsitz zuerkannt werden muß. — Für die Frage der Wohnsitzbegründung und -aufgabe (Wegzug, Art. 12) kann auf den Willen eines Kindes nicht abgestellt werden, so daß derjenige des Inhabers der elterlichen Gewalt bestimmend ist. — Die in Art. 12 Abs. 1 genannte Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit setzt eine gewisse Realisierbarkeit in näherer Zukunft voraus (Bern c. Zürich i. S. S. H., von Zimmerwald, zur Zeit in Belprahon, vom 6. März 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

S. H. ist geboren den 30. April 1928 in Zürich, als Kind der dort wohnhaften Eheleute E. und A. H.-K., von Zimmerwald (Bern). Am 13. September 1935 wurde die Ehe H.-K. geschieden und das Kind der Mutter zugesprochen. Diese verheiratete sich in zweiter Ehe am 22. August 1936 mit H. M., von Zürich und Eschenz (Thurgau). Von diesem Zeitpunkte an sind somit die Mutter und das Kind verschiedener Kantonsangehörigkeit. Da H. M. leidend ist und die Frau der Arbeit nachgehen muß, verbrachte sie am 15. April 1938 das Kind zu Verwandten nach Belprahon (Bern) in Pflege. Seit dem 1. Juli 1938 muß ein Teil des Pflegegeldes aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Über die Tragung dieser Kosten herrscht Meinungsverschiedenheit zwischen den Kantonen Zürich und Bern.

Zürich vertritt die Auffassung, das Kind, das seit der Wiederverheiratung der Mutter selbständigen Konkordatswohnsitz besessen habe, habe diesen im Kanton Zürich verloren, als es nach dem Heimatkanton Bern verbracht worden sei. Für die Unterstützung müsse daher der Heimatkanton allein aufkommen.

Bern verlangt Kostentragung gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, mit folgender Begründung: Es sei richtig, daß das Kind selbständigen Konkordatswohnsitz erworben habe. Dieser befinde sich aber am Orte

der Zuständigkeit zur Bevormundung, also in Zürich, wo die Mutter ihren zivilrechtlichen Wohnsitz habe. Der Konkordatswohnsitz des Kindes in Zürich habe auch nicht durch Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1, des Konkordates endigen können, da das minderjährige Kind eines rechtlich relevanten Willens (Absicht auf Rückkehr) nicht fähig sei.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat durch Beschluß vom 10. November 1938 den Anspruch Berns auf konkordatliche Behandlung des Falles abgelehnt. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Das Kind S. H. hat selbständigen Konkordatswohnsitz, denn es ist nicht Glied einer Unterstützungseinheit, weil es nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht wie die Mutter hat (Art. 3, Abs. 1 des Konkordates). Für seinen Wohnsitz kann daher nicht derjenige seiner Mutter maßgebend sein, denn das wäre kein selbständiger, sondern ein von der Mutter abgeleiteter Wohnsitz. Nicht maßgebend kann auch der Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung sein, da es sich nicht um ein Kind handelt, dessen sich weder der Vater noch die Mutter annimmt (Art. 3, Abs. 4). Maßgebend kann infolgedessen überhaupt kein fiktiver Wohnsitz sein, sondern nur, wie bei einem Erwachsenen (und einem selbständig erwerbsfähigen Kind) der tatsächliche Wohnsitz.

Wohnsitzbegründung und Wohnsitzaufgabe (Wegzug, Art. 12) sind Willensakte. Bei dem Kind S. H. kann natürlich nicht auf seinen eigenen Willen abgestellt werden. Es steht unter der elterlichen Gewalt der Mutter und infolgedessen kommt es darauf an, was die Mutter mit ihm vorhatte.

In Frage steht, ob die Verbringung des Kindes nach Belprahon, Mitte April 1938, seinen Wegzug aus dem Kanton Zürich bedeutet habe (Art. 12, Abs. 1) und die Begründung eines neuen Wohnsitzes im Kanton Bern (Art. 2, Abs. 1). Als „Absicht auf Rückkehr“ gemäß Art. 12, Abs. 1 des Konkordates muß aber in diesem Fall die Absicht der Mutter auf Rücknahme des Kindes gelten, und ob der Aufenthalt in Belprahon als bloß vorübergehender gedacht war (Art. 2, Abs. 1), bestimmt sich ebenfalls nach den „Gedanken“ der Mutter.

Nach den Aussagen der Mutter gegenüber einem Vertreter der bernischen Armendirektion hat sie das Kind nur ungern zu ihrer Schwester in Belprahon verbracht, weil es im eigenen Haushalt durch die Lungentuberkulose des Stiefvaters gefährdet war und weil sie wegen der Krankheit des Mannes, der außerdem schon zwei Magenoperationen hinter sich hat, dem Verdienst nachgehen mußte. Demgegenüber macht Zürich geltend, es habe keine begründete Aussicht bestanden und es bestehe auch heute noch keine solche, daß das Kind in absehbarer Zeit wieder in den Haushalt der Mutter zurückkehren könnte. Daher müsse Wegzug im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates angenommen werden.

Das Konkordat stellt in erster Linie auf den tatsächlichen Aufenthalt ab. Fiktiven Wohnsitz läßt es nur notgedrungen zu (Art. 3). Natürlich kann aber nicht jeder tatsächliche Aufenthalt (z. B. Ferien, Besuch und dergleichen) Wohnsitz begründen und jede vorübergehende Abwesenheit ihn aufheben. Der Aufenthalt bzw. die Abwesenheit muß vielmehr voraussichtlich von einer gewissen Dauer sein. Nun kann aber nicht einfach abgewartet werden, bis eine gewisse Dauer wirklich erreicht ist, denn die Wohnsitzbegründung oder -aufhebung soll sofort rechtswirksam werden. Es bleibt daher dem Gesetzgeber nichts anderes übrig, als auf eine Prognose abzustellen und Wohnsitzbegründung oder -aufhebung nur dem Aufenthalt zuzuschreiben, der auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Der Wegziehende bzw. Zuziehende muß einen Aufenthalt von einer gewissen

Dauer vorhaben. Wenn dabei im Text des Konkordates von „Absicht“ die Rede ist, so darf diese aber nicht in einem bloßen Wunsche bestehen. Es kann für die Wohnsitzbegründung nicht maßgebend sein, ob sich jemand gern oder ungerne an einem Ort aufhalte, wenn die Umstände ihm keine andere Wahl lassen. Darum muß eine gewisse Realisierbarkeit der Absichten gefordert werden, und können schwer oder gar nicht realisierbare Wünsche und Hoffnungen nicht ins Gewicht fallen. Die Realisierbarkeit muß außerdem in näherer Zukunft liegen (Art. 12, Abs. 1 „innert absehbarer Zeit“; Art. 2, Abs. 1 „nicht bloß als vorübergehend gedacht“). Die Berücksichtigung schwer und nur auf lange Sicht erreichbarer Absichten hätte zwei unannehmbare praktische Nachteile: Einerseits würde die Feststellung der Wohnsitzbegründung und -aufhebung um so schwieriger und unsicherer, je mehr man mit langen Fristen und vagen Wünschen rechnen wollte. Andererseits müßte oft ein sehr langer Aufenthalt als nicht wohnsitzverändernd behandelt werden und es würden damit entgegen dem Willen des Konkordates fiktive Wohnsitzverhältnisse geschaffen.

Die Verbringung des Kindes S. H. zu seiner Tante in Belprahon im April 1938 war durch Umstände begründet, auf deren Wegfall innert absehbarer Zeit nicht gerechnet werden konnte und die ja auch seither nicht weggefallen sind. Der Wunsch der Mutter, es so bald wie möglich wieder zu sich zu nehmen, war eine so schwer und so sehr nur auf lange Sicht realisierbare Absicht, daß sie die Anwendung von Art. 12, Abs. 1 nicht zu hindern vermag. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Möglicherweise wäre anders zu entscheiden, wenn das Kind statt bei seiner Tante bei einer Drittperson versorgt wäre, der es hauptsächlich auf das Kostgeld ankäme. Solche Versorgung wird oft an Stelle der Anstaltsversorgung gewählt und es fragt sich, ob es dann nicht wie bei dieser zu halten wäre (Art. 2, Abs. 2 des Konkordates).

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XIX.

Nur bei einem schweren Grade von Psychopathie ist die Möglichkeit schuldhaften Handelns im Sinne von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ausgeschlossen (Zürich c. Basel-Landschaft i. S. A. J., von Pfäffikon, in Münchenstein, vom 12. April 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

A. I., Bildhauer, ledig, von Pfäffikon (Zürich), geboren in Rüti (Zürich) den 30. August 1890, wohnt seit 1933 in Neuwelt (Gemeinde Münchenstein, Basel-Landschaft). Seit 1936 ist er unterstützungsbedürftig. I. leidet an grünem Star und an Gelenkschmerzen, ist aber laut eigener Angabe auf seinem Berufe noch hinlänglich arbeitsfähig.

Am 18. Januar 1939 beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und gestützt auf Art. 13, Abs. 1, dieses Konkordates, die Heim-schaffung des I. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Die Behörden des Wohn- und des Heimatkantons sind darüber einig, daß I. wenigstens teilweise seine Unterstützungsbedürftigkeit durch seine Charakter-eigenschaften verschuldet hat, wovon auch seine bei den Akten liegenden Briefe und Karten Zeugnis ablegen. I. ist außerordentlich streitsüchtig, rechthaberisch und querköpfig; fortwährend bringt er gegen Behörden und Private heftige Be-

schuldigungen vor, die er durch Androhung von Pressepolemiken verstärkt. Auf diese Weise stößt er die Kundschaft ab, so daß ihm Arbeitsaufträge entgehen; auch hat er so ziemlich alle Mitglieder von Behörden, mit denen er zu tun hatte, gegen sich aufgebracht.

Zürich bestreitet diese Tatsachen nicht, vertritt aber die Auffassung, daß damit die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates noch nicht erfüllt seien.

Das kantonale Armensekretariat von Basel-Landschaft hat jedoch in einem Schreiben an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 21. September 1937 noch folgendes festgestellt:

„Nachträglich stellte sich heraus, daß I. der Armenpflege gegenüber verschwiegen hat, daß er im Januar Fr. 56.—, im Februar Fr. 80.— und im Juni Fr. 100.— Krankengeld bezogen hat. Die Armenpflege erklärt, I. habe ganz genau gewußt, daß er seine Einkünfte hätte angeben sollen, denn er sei jeweils am Ende eines Monats darum befragt worden.“

Zürich führt das ganze Verhalten des I. auf Psychopathie zurück und erklärt, aus diesem Grunde könne „schuldhafte“ Handlungsweise im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates nicht angenommen werden. Keine der beiden Parteien hat jedoch psychiatrische Begutachtung angeordnet oder verlangt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Daß ein schuldhaftes Verhalten des I. deshalb ausgeschlossen sei, weil er ein Psychopath sei, könnte nur auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens angenommen werden. Zürich, das die Einrede erhebt, hat kein solches beantragt. Das Departement sieht sich auch nicht veranlaßt, von sich aus eine psychiatrische Begutachtung anzuordnen. Das Verhalten des I. scheint allerdings auf der Grenze zwischen dem Normalen und dem Psychopathischen zu liegen. Die Möglichkeit schuldhaften Handelns könnte aber nur bei einem schweren Grad von Psychopathie ausgeschlossen werden. Das Verhalten des I. macht nicht den Eindruck eines solchen und hierin liegt offenbar auch der Grund, weshalb Zürich von einem Antrag auf Begutachtung abgesehen hat. — I. ist ein Querkopf und Rechthaber. Sein Verhalten ist als ein liederliches im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates zu bezeichnen, hauptsächlich weil er dadurch seine Kundschaft abgeschreckt und die Unterstützungsbedürftigkeit erhöht hat.

Auch der Heimschaffungsgrund der bewußten groben Täuschung liegt vor.

Beide Heimschaffungsgründe sind hier für sich nicht von besonderer Schwere, zusammen rechtfertigen sie aber die Heimschaffung.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

XX.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 des Konkordates wird der Konkordatsfall durch freiwilligen Wegzug außer Kanton nur beendet, wenn nicht die Absicht bestand, innert absehbarer Zeit wieder zurückzukehren. — Der Grundsatz, daß sich der Konkordatswohnsitz am Ort der Vormundschaft oder der Zuständigkeit zur Bevormundung befindet, gilt nach Art. 3 Abs. 4 nur für Kinder, nicht aber für mehrjährige bevormundete Personen (Graubünden c. Zürich i. S. R. F., von Ems, in Winterthur, vom 18. April 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

R. F., von Ems (Graubünden), geboren in Winterthur den 26. Dezember 1908, wohnhaft in Winterthur, ist laut ärztlichem Befund mit angeborenem Schwach-

sinn mittleren Grades behaftet. Er war schon in verschiedenen Anstalten und Arbeitslagern untergebracht; sonst lebt er bei seiner Mutter in Winterthur. Zur Erlernung eines Berufes war er unfähig; immerhin kann er zweitweise als Handlanger im Baugewerbe verwendet werden. F. steht unter Vormundschaft, die in Winterthur geführt wird.

Im Mai 1937 trat F. mit ausdrücklicher Zustimmung des Vormundes eine ihm von einem Pfarrhelfer verschaffte Stelle als Hausbursche in Bottmingen (Basel-Landschaft) an. Die Führung der Vormundschaft blieb unverändert in Winterthur. Im Herbst 1938 kam er nach Winterthur zurück, wo er nunmehr unterstützungsbedürftig wurde.

Über die Tragung der Unterstützungskosten entstand Meinungsverschiedenheit zwischen dem Wohnkanton Zürich und dem Heimatkanton Graubünden. Zürich erklärt, der Konkordatswohnsitz sei durch den Aufenthalt des F. im Kanton Basel-Landschaft unterbrochen worden, weshalb der Heimatkanton die gesamten Unterstützungskosten zu tragen habe. Graubünden hingegen verlangt Kostentragung gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, mit der Begründung, der Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich sei nicht unterbrochen worden, weil während der Abwesenheit des F. die Vormundschaft in Winterthur weitergeführt worden sei.

Da Graubünden die Leistung der gesamten Unterstützung nach dem Kanton Zürich ablehnte, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Dezember 1938 die Heimschaffung des F. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Seither hat F. im Kanton Zürich wieder Arbeit gefunden. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich verzichtet daher einstweilen auf den Vollzug der Heimschaffung, sieht aber voraus, daß bald wieder Unterstützungsbedürftigkeit eintreten werde und hält daran fest, daß die Unterstützung außer Konkordat, zu alleinigen Lasten des Heimatkantons Graubünden, zu leisten sei.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Entscheidend ist die Beantwortung der Frage, ob durch den Weggang des F. im Mai 1937 nach Bottmingen der Konkordatsfall gemäß Art. 12, Abs. 1 durch Wegzug beendet worden ist, so daß F. nach seiner Rückkehr eine neue Wartefrist zu beenden hätte, bevor ein neuer Konkordatsfall entstehen könnte, oder ob sein Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich trotz seiner Abwesenheit fort dauerte. Das hängt davon ab, ob der Weggang freiwillig und ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit erfolgte. Da F. bevormundet ist, fragt sich zunächst, auf welchen Willen es ankommt bei der Freiwilligkeit und der Absicht auf Rückkehr. Diese Frage spielt aber praktisch keine Rolle, weil sein Wille sich mit dem des Vormundes deckte. Die Freiwilligkeit des Wegzuges steht außer Zweifel. Eine gewisse Absicht der Rückkehr mag dagegen bestanden haben. Nach der Sachlage bedeutete vermutlich der Stellenantritt in Bottmingen einen Versuch, bei dessen Mißlingen mit Rückkehr gerechnet wurde. Es bestand aber nicht die Absicht auf Rückkehr „innert absehbarer Zeit“. Der Versuch war nicht ein befristeter. F. wollte und sollte nicht etwa binnen kürzerer Zeit zurückkehren und diese Rückkehr ist nicht durch Unvorhergesehenes verhindert worden. Er wollte und sollte offenbar in Bottmingen bleiben, so lange es eben gehen würde und es ist tatsächlich so lange gegangen, mehr als ein Jahr, daß unter den obwaltenden Umständen nicht von „absehbarer Zeit“ im Sinne von Art. 12, Abs. 1 des Konkordates gesprochen werden kann. Der Wohnsitz im Kanton Zürich wurde daher unterbrochen und es besteht seither kein Konkordatsfall mehr.

Der Grundsatz, daß sich der Konkordatswohnsitz am Ort der Vormundschaft befindet, gilt nach Art. 3, Abs. 4 nur für Kinder. Er kann nicht auf erwachsene bevormundete Personen ausgedehnt werden, denn es handelt sich hier um eine Ausnahmebestimmung, die nicht ausdehnender Auslegung fähig ist. Der Wohnsitz am Ort der Bevormundung ist ein Ersatz für den normalerweise bei Kindern geltenden Wohnsitz des Familienhauptes. Diese Erwägung trifft aber bei erwachsenen Bevormundeten nicht zu. Die Schiedsinstanz hat übrigens schon unter dem alten, hier rechtlich nicht wesentlich verschiedenen Konkordat es abgelehnt, den erwachsenen Bevormundeten analog dem bevormundeten Kind zu behandeln. (Entscheid des Bundesrates vom 19. März 1934 i. S. Luzern gegen Aargau betreffend Wwe. A. A. S.-B.; Düby, II. Ergänzungsausgabe, S. 131 ff.).

Nach dem Gesagten muß der Rekurs abgelehnt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Niederlassungswesen. *Die Aufgabe der Niederlassung ist nicht schon mit der polizeilichen Abmeldung vollzogen, sondern erst mit dem tatsächlichen Wohnsitzwechsel.*

I. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hatte die Frage zu entscheiden, ob nach erfolgter polizeilicher Abmeldung am bisherigen Niederlassungs-orte und vor Wegzug und Begründung einer neuen Niederlassung demjenigen, der die Wegzugsabsicht aufgibt und wieder am bisherigen Wohnort bleiben will, die Niederlassung gemäß den Möglichkeiten von Art. 45 BV wie einem Neuzuziehenden verweigert werden kann. Der Sachverhalt war folgender:

Mit Schreiben vom 7. Februar 1938 teilte ein in L. wohnhafter Arbeitsloser mit, daß er die Absicht gehabt habe, in seine Heimatgemeinde R. zu übersiedeln, da er dort Arbeit zu finden hoffte. Er habe sich deshalb am 5. Februar 1938 in L. bereits polizeilich abgemeldet gehabt. Am 7. Februar habe er vom in L. anwesenden Aktuar der Armenpflege R. erfahren, daß es dort schon genug Arbeitslose gebe. Er wolle deshalb in L. bleiben, die Gemeinde wolle jedoch die Abmeldung nicht mehr rückgängig machen lassen.

Die Armenpflege L. teilte in Vernehmlassung zur Angelegenheit mit, daß der Grund des neuen Niederlassungsgesuches darin zu suchen sei, daß die Heimat-gemeinde den Petenten nicht aufnehmen wolle. Da er bei schon bisheriger zeit-weißer Unterstützung in absehbarer Zeit dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werde, so werde ihm L. die Niederlassungsbewilligung nur gegen volle Gutsprache der Heimatgemeinde für alle inskünftig notwendig werdenden Unterstützungen wieder erteilen. Aus der Vernehmlassung der Armenpflege R. ist zu entnehmen, daß dem Petenten deshalb nahe gelegt worden ist, in L. zu bleiben, weil in R. keine Wohnung frei gewesen sei und daselbst weniger Arbeits-gelegenheit vorhanden sei als in L.